



# Merkblatt zum Baubewilligungsverfahren

## 1. Allgemeines

### 1.1 Zweck und Wirkung dieses Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt soll Bauinteressenten Informationen zum Baubewilligungsverfahren liefern. Die nachfolgenden Angaben sollen eine Abgrenzung zwischen Neubau, Unterhalt und zeitgemässer Erneuerung erlauben und die Baubewilligungspflicht bzw. das bewilligungsfreie Bauen aufzeigen.

Das Merkblatt hat orientierenden Charakter. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Die Entscheidungskompetenz obliegt dem Gemeinderat als zuständige Baubewilligungsbehörde.

Dieses Merkblatt ist nicht abschliessend.

### 1.2 Rechtliche Situation

Gemäss eidgenössischem Raumplanungsgesetz (§ 22 RPG) und kantonalem Baugesetz (§ 59 BauG) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Für das Bauen ohne Baubewilligung (oder die Verletzung einer solchen) sind Bussen bis Fr. 50'000.- möglich (§ 160 BauG). Das Baubewilligungsverfahren dient dazu, zu prüfen, ob ein Bauvorhaben die baurechtlichen Vorschriften einhält. Mit dem Baugesuch fordert er Gesuchsteller die Baubewilligungsbehörde auf, die Übereinstimmung mit dem materiellen öffentlichen Recht zu prüfen und, wenn das Prüfungsergebnis positiv ist, die Baubewilligung zu erteilen.

### 1.3 Rechtliche Grundlagen (nicht abschliessend)

- |             |  |            |                  |
|-------------|--|------------|------------------|
| • RPG       | Bundesgesetz über die Raumplanung                  | 22.06.1979 | SR 700           |
| • RPV       | Raumplanungsverordnung                             | 28.06.2000 | SR 700.1         |
| • USG       | Umweltschutzgesetz                                 | 07.10.1983 | SR 814.01        |
| • GschG     | Gewässerschutzgesetz                               | 24.01.1991 | SR 814.20        |
| • GschV     | Gewässerschutzverordnung                           | 28.10.1998 | SR 814.201       |
| • LRV       | Luftreinhalteverordnung                            | 16.12.1985 | SR 814.318.142.1 |
| • LSV       | Lärmschutzverordnung                               | 15.12.1986 | SR 814.41        |
| • TVA       | Technische Verordnung über Abfälle                 | 10.12.1990 | SR 814.600       |
| • EnergieV  | Energieverordnung                                  | 04.06.2012 | SAR 773.211      |
| • BauG      | Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen | 19.01.1993 | SAR 713.100      |
| • BauV      | Bauverordnung                                      | 25.05.2011 | SAR 713.121      |
| • BNO       | Bau- und Nutzungsordnung Remigen                   | 26.05.1999 |                  |
| • Reglement | über die Gebühren in Bausachen                     | 05.12.2002 |                  |

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| • Bauzonenplan Remigen      | 06.05.1999 |
| • Kulturlandplan Remigen    | 26.05.1999 |
| • Gemeindehöhenfixpunktnetz | 11.09.2006 |
| • Gemeindenivellement       | Mai 2006   |
| • Abwasserreglement Remigen | 13.05.2003 |
| • Wasserreglement Remigen   | 13.05.2003 |

## 2. Baubewilligungspflicht

### 2.1 Vorbemerkung

Grundsätzlich sind alle Neu- und Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, wesentliche Umgestaltungen, die Beseitigung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Terrainveränderungen baubewilligungspflichtig (§ 59 BauG).

Die Gesuchsunterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich und auch dort einzureichen.

### 2.2 Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

§ 49 der kantonalen Bauverordnung (BauV, SAR 713.121)

<sup>1</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, im ganzen Gemeindegebiet

- herkömmliche Weidezäune bis zu 1.5 m Höhe
- Tiergehege von höchstens 25 m<sup>2</sup> Fläche und Zaunhöhe bis zu 1,50 m
- Wildschutzzäune bis 1,50 m Höhe zum Schutz von Spezialkulturen des Obst-, Gemüse- und Weinbaus ausserhalb von Wildtierkorridoren. Wildschutzzäune müssen wieder entfernt werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind
- verfestigte Laufhöfe und Trockenplätze bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche ohne Hartbelag für die Rindvieh- und Pferdehaltung bei landwirtschaftlichen Betrieben
- Wanderwagen für Bienen bis zu einer Aufstelldauer von 8 Monaten am gleichen Ort sowie freistehende Magazin- oder andere Bauten für maximal 12 Bienenvölker
- Fahnenstangen, Verkehrssignale, Strassentafeln, Strassenbeleuchtungsanlagen, Vermessungszeichen, einzelne Pfähle und Stangen, Messeinrichtungen, Schaltkästen
- Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 0,5 m<sup>2</sup>
- einfache Feuerstellen für maximal 10 Personen ohne fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen
- Terrainveränderungen bis zu 80 cm Höhe oder Tiefe und bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche
- Aufstellungsschwimmbädern sowie begehbare Plastiktunnels und ähnliche Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus bis zu einer Aufstelldauer von 6 Monaten pro Kalenderjahr

<sup>2</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen

- Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe
- Erdsonden, für die eine Bohrbewilligung gemäss Umweltschutzgesetzgebung vorliegt
- Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Treppen, Brunnen, Feuerstellen und Gartencheminées, Pflanzentöpfe, künstlerische Plastiken sowie Teiche mit einer Fläche bis rund 10 m<sup>2</sup>
- Kleinstbauten mit einer Grundfläche bis 5 m<sup>2</sup> und einer Gesamthöhe bis 2,50 m, wie z.B. Gerätehäuschen und Fahrradunterstände
- bis zu einer Dauer von zwei Monaten
  - Materialablagerungen und Fahrnisbauten, wie Festhütten, Zelte, Hütten, Buden, Baracken, Stände
  - einzelne bewohnte Mobilheime und Wohnwagen. Während der Nichtbetriebszeit dürfen Mobilheime, Wohnwagen und Boote auf bestehenden rechtmässigen Abstellflächen ohne zeitliche Beschränkung abgestellt werden. Pflichtparkfelder dürfen nicht benutzt werden

<sup>3</sup> Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, unbeleuchtete temporäre Strassenreklamen mit einer Fläche bis 3,5 m<sup>2</sup>, welche innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden. Sie müssen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit gemäss der «Richtlinie über Strassenreklamen» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Mai 2011 erfüllen und dürfen bei

- a) Wahlplakaten während maximal acht Wochen vor dem Wahlsonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden
- b) Abstimmungsplakaten während maximal acht Wochen vor dem Abstimmungssonntag aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden
- c) anderen Plakaten während maximal sechs Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens sieben Tage danach entfernt werden.

<sup>4</sup> Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften. Ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen; davon ausgenommen sind temporäre Strassenreklamen gemäss Absatz 3, die gemäss der Richtlinie aufgestellt werden.

<sup>5</sup> Eine Nutzung, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist baubewilligungspflichtig, auch wenn die Nutzung selbst nur kurz dauert.

## 3. Baubewilligungsverfahren

### 3.1 Gesuchsunterlagen

**Hinweis: Im Anhang finden Sie verschiedene Links für Downloads von Formularen und Informationen zur Baugesuchseingabe.**

- Kommunales Baugesuchsformular
- Aktueller, vom Bezirksgeometer (Reto Porta, Brugg) unterzeichneter Grundbuch-plan (nicht älter als 1 Jahr)
- Kopie des amtlichen Grundbuchplanes mit Eintragung der projektierten Bauten, der Anschlüsse für Kanalisation, Wasser- und Energieversorgung, der Bau- und Sockellinien, der Zufahrt sowie der Grenz- und Gebäudeabstandsmasse
- Projektpläne, mindestens im Massstab 1:100 oder 1:50
  - Kellergrundriss mit Eintragung der Abwasseranlagen Leitungen bis zu den Anschlüssen an die Hauptleitung; Anschlüsse an die Wasser- und Energieversorgung
  - Erdgeschossgrundriss mit kotierter Umgebungs- und Gartengestaltung sowie den Autoabstellplätzen; Gestaltung des Spielplatzes (Mehrfamilienhäuser)
  - Grundrisse aller übrigen Geschosse
  - Sämtliche Fassaden mit Eintragung des bestehenden und projektierten Terrainverlaufs (inkl. Anschnitt der Nachbarparzellen) und der bei allen Gebäudeecken auf das bestehende Terrain vermassten Erdgeschosskote
  - Quer- und Längsschnitte mit Eintragung des bestehenden und des projektierten Terrainverlaufes (inkl. Anschnitt der Nachbarparzellen) und der bei allen Gebäudeecken auf das bestehende Terrain vermassten Erdgeschosskote
- Weitere Gesuchsunterlagen
  - Berechnung der Ausnützungsziffer (AZ)
  - Gesuchsunterlagen für Schutzraum bzw. Ersatzabgabe (Pläne und Formulare)
  - Gesuchsunterlagen für kommunale Brandschutzbewilligung (Pläne und Formulare)
  - Falls erforderlich, Gesuchsunterlagen für kantonale Brandschutzbewilligung (Pläne und Formulare)
  - Öl- oder Gasfeuerungs-gesuch
  - Nachweis energetischer Massnahmen

- Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise
- Hochwasserschutznachweis  
Hochwasserschutznachweis erforderlich (Objekt liegt in einer Gefahrenstufe und Schutzdefizit vorhanden)  
Selbstdeklaration Hochwasserschutz erforderlich (Objekt liegt in einer Gefahrenstufe, jedoch kein Schutzdefizit vorhanden)
- Lärmschutznachweis, falls erforderlich
- Lärmschutznachweis für ausserhalb des Gebäudes erstellte Wärmepumpen
- Ausschnitt aus dem Kataster der belasteten Standorte (in belasteten Gebieten)
- Parkplatznachweis bei Mehrfamilienhäuser, Gewerbe- und Industriebauten (VSS-Norm SN 640 281)
- Dienstbarkeitsvertrag bei Unterschreitung der Grenz- und Gebäudeabstände (bei Klein- und Anbauten genügt eine schriftliche Vereinbarung)
- Kubische Baukostenberechnung nach SIA-Norm 416
- Angaben zur Fassaden- und Dachgestaltung (Materialisierung, Farbgebung)
- Der Gemeinderat kann zusätzliche Unterlagen wie Modelle, Bepflanzungsplan, Schattendiagramm usw. verlangen
- Kantonale Zustimmung  
Gesuche, die gestützt auf § 63 BauG einer kantonalen Zustimmung bedürfen, sind mit der kantonalen Baugesuchsmappe ausschliesslich über den Gemeinderat der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen, Aarau, einzureichen (z.B. Bauvorhaben ausserhalb Baugebiet, an Kantonsstrasse, Objekt- und Umgebungsschutz, Unterabstand zu Gewässer und Wald, Einleitung von Dachwasser in Bach usw.)
- Plangegutachtung / Plangenehmigung durch Amt für Wirtschaft und Arbeit bei Gewerbe- und Industriebauten.

### 3.2 Hinweise zu den Baugesuchsunterlagen

#### Projektpläne

- Titel (Gemeinde, Bauvorhaben, Bauherr, Projektverfasser), Nordpfeil, Massstab, Parzellennummern.
- Die Pläne müssen vollständige Angaben über Aussenmasse, Mauerstärken, Boden- und Fensterfläche mit ihren Massen, Zweckbestimmung der Räume, Art der Heizung, Feuerstellen und Kaminquerschnitte enthalten.
- Einer sorgfältigen Kotierung des Grundstückes (*Terrain bestehend – schräge Schrift*, Terrain neu = senkrechte Schrift) im Erdgeschoss-/Umgebungsplan ist besondere Beachtung zu schenken. Eine detaillierte Kotierung erleichtert die baurechtliche Beurteilung (Grenzabstände von Stützmauern, Tiefbaute ja/nein, Umfang der Terrainveränderung, Grundstück Hang oder Ebene, etc.).
- Bei An-, Um- und Ausbauten oder bei Änderung bereits genehmigter Pläne sind Planvorlagen wie folgt mit Farbe anzulegen:
 

- Bauteile, an denen keine baulichen Massnahmen vorgenommen werden	grau oder schwarz
- Bauteile, die abgebrochen werden	gelb
- Bauteile, die ersetzt bzw. neu erstellt werden	rot

## Umgebungsplan

Im Umgebungsplan ist die Terraingestaltung, Böschungen, Stützmauern, Wege, Plätze, Gartenanlagen, Bepflanzung usw. aufzuzeigen. Die Entwässerung von Hartflächen muss ersichtlich sein.

## Werkleitungspläne

- **Situationsplan** 1:500 mit eingezeichneten Anschlüssen (Kanalisation, Wasser, Elektrisch, Fernwärme, Gas, TV, Telefon, usw.).
- **Kanalisation / Liegenschaftsentwässerung**
  - Ausschnitt aus der Landkarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
  - Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
  - Ausschnitt aus dem Werkleitungskataster der Gemeinde
  - Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:  
Gewässerschutzbereiche  $A_u$  /  $A_o$ , Zuströmbereiche  $Z_u$  /  $Z_o$   
Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3;
  - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:  
Leitungsführung Schmutz-, Dach- und Sickerwasser (Fall- und Grundleitungen)  
Anfallstellen, Abwasserart und Menge  
Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler  
Angaben zu den Leitungen und Schächten wie Durchmesser, Material, Gefälle, Höhenangaben usw.
    - . Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
    - . Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
    - . Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
    - . Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
  - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich (hydrogeologisches Gutachten).
  - Die Entwässerung der Vorplatzflächen ist aufzuzeigen (Oberflächengestaltung, Terrainverlauf, Gefälle usw.). Es ist zu beachten, dass kein Oberflächenwasser auf die Gemeindestrasse und die benachbarten Parzellen ablaufen darf.
  - Die Vorgaben im Abwasserreglement der Gemeinde Remigen, im Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie die Norm SN 592 000 des Verbandes schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sind zu beachten.
- **Wasserversorgung**
  - Ausschnitt aus dem Werkleitungskataster der Gemeinde
  - Grundriss Untergeschoss (Grundriss 1:50 / 1:100) mit
    - . Hausanschlussleitung ab öffentlicher Wasserversorgung
    - . Wasserbatterie
    - . allfällige Regenwassernutzungsanlagen

- Die Vorgaben im Wasserreglement der Gemeinde Remigen, des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches und des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz sind zu beachten.

**Sämtliche Pläne und Beilagen sind von der Bauherrschaft und vom Projektverfasser unterzeichnet und datiert, im Normalfall in 3-facher Ausführung, die Pläne im Format A4 gefaltet, einzureichen.**

**Tritt während der Bauausführung ein Wechsel in der Person der Bauherrn, des Grundeigentümers oder des Projektverfassers / Projektleiters ein, so ist dem Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich Mitteilung zu machen.**

#### 4. Bauprofile

- Vor Einreichung des Baugesuches sind Bauprofile aufzustellen (§ 53 BauV), die die Umrisse der projektierten Baute, die Firsthöhe, die Höhe der Fassaden (Schnittpunkt mit Dachoberfläche), die Dachneigung, Erdgeschosskote und Terrainveränderungen allseitig erkennen lassen. Die Grenzpunkte des Grundstückes sind freizulegen und zu markieren. Sofern die Grenzzeichen nicht mehr oder nur noch teilweise gefunden werden, sind vorgängig und rechtzeitig durch den Grundbuchgeometer zu rekonstruieren. Ebenfalls ist die Ausgangshöhe in m ü.M. für den Bezugspunkt der Erdgeschosskote  $\pm 0$  im Gebäude und auf den Plänen klar definiert festzulegen (Grundlage Gemeindenivellement).
- Die öffentliche Publikation erfolgt erst, wenn die Profilierung korrekt erstellt ist (§ 54 BauV) und sämtliche erforderlichen Baugesuchsakten gemäss Punkt 2, eingereicht sind.
- Die Profile dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung des Baugesuches nicht beseitigt werden (§ 53 BauV). Nach Rechtskraft des Entscheides sind sie zu entfernen.

#### 5. Projektierungshinweise

- Das **gewachsene Terrain** ist der bei der Einreichung des Baugesuches bestehende Verlauf des Bodens (BauV, Anhang 3, § 13 ABauV).
- Die **Gebäudehöhe** wird vom anschliessenden gewachsenen Terrain bis zum Schnitt der Fassade mit der Dachoberfläche, bei Flachdächern bis zum obersten Punkt der Brüstung
- Die **Kniestockhöhe** wird ab oberkant des fertigen Dachgeschossbodens bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Dachoberfläche gemessen (BauV, Anhang 3, § 16 ABauV) und darf das Mass von 1,20 m nicht überschreiten.
- **Tiefbauten** haben einen minimalen Grenzabstand von 50 cm aufzuweisen, der mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann (BauV, Anhang 3, § 18 Abs. 3 ABauV).
- Bei **Böschungen** mit Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) muss der Böschungsfuss bzw. die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen (BauV, Anhang 3, § 19 Abs. 3 ABauV).

## 6. Zusätzliche Merkmale

- Nutzen Sie das Angebot der **persönlichen Beratung**. Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall, vorgängig der Eingabe von Baugesuchen, die Anzahl nötiger Plansätze und Gesuchsformulare mit der Gemeindeverwaltung zu klären.
- **Mangelhafte Pläne** und **unvollständige Baugesuche** werden von der Bauverwaltung dem Gesuchsteller zur Ergänzung und zur Abänderung zurückgegeben.
- Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrkosten, gehen diese gemäss § 4 im Reglement über die Gebühren in Bausachen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft.
- Baugesuche, welche auf eine **Ausnahmebewilligung** angewiesen sind, müssen von der Bauherrschaft begründet werden, d.h. die ausserordentlichen Verhältnisse oder das Argument, dass die Anwendung der geltenden Pläne und Vorschriften zu hart wäre, sind sachlich und ausreichend darzulegen.

## 7. Zusammenarbeit

Der Gemeinderat resp. die Gemeindeverwaltung Remigen arbeiten mit dem Ingenieurbüro Koch + Partner, Im Bifang 2, 5080 Laufenburg (Tel. 062 869 80 72) zusammen.

## Anhang

Unter den nachfolgenden Links finden Sie verschiedene wichtige Formulare, Dokumente und Hinweise, welche für eine korrekte Baueingabe zu beachten sind:

Baugesuchsformular Gemeinde

Bestellen unter [gemeindekanzlei@remigen.ch](mailto:gemeindekanzlei@remigen.ch) oder unter 056 297 82 82

Bau- und Nutzungsordnung

<http://www.remigen.ch/index.php/Downloads>

Bauzonenplan

<http://www.remigen.ch/index.php/Downloads>

Wasserreglement

<http://www.remigen.ch/index.php/Downloads>

Abwasserreglement

<http://www.remigen.ch/index.php/Downloads>

Ersatzabgabe für nichtgebaute Schutzräume / Projektgenehmigung Pflichtschutzräume / Projektgenehmigung Pflichtschutzräume

<https://www.ag.ch/de/dgs/militaerbevoelkerungsschutz/zivilschutz/schutzbautenmaterial/schutzbauten/schutzbauten.jsp>

Nachweis energetischer Massnahmen

<http://www.endk.ch/index.php?page=221>

Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise

[https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baurecht/bauverordnung/Bauverordnung\\_1.jsp](https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baurecht/bauverordnung/Bauverordnung_1.jsp)

<http://www.bafu.admin.ch/erdbeben/07641/index.html?lang=de>

Kantonales Baubewilligungsgesuch

[https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baubewilligungen/bewilligungsablauf/informationen\\_rund\\_um\\_s\\_bauen/gesuchsunterlagen/gesuchsunterlagen\\_1.jsp](https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baubewilligungen/bewilligungsablauf/informationen_rund_um_s_bauen/gesuchsunterlagen/gesuchsunterlagen_1.jsp)

[https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baubewilligungen/bewilligungsablauf/informationen\\_rund\\_um\\_s\\_bauen/gesuchsunterlagen/gesuchsunterlagen\\_1.jsp](https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baubewilligungen/bewilligungsablauf/informationen_rund_um_s_bauen/gesuchsunterlagen/gesuchsunterlagen_1.jsp)

Kantonale Brandschutzbewilligung

<http://www.agv-ag.ch/brandschutz/dienstleistungen/gesuchsformulare/>

Anmeldung zur Bauversicherung

<http://www.agv-ag.ch/gebaeudeversicherung/versicherungsvertrag/>

Wesentliche eidgenössische und kantonale Gesetzesvorgaben

[https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/texts\\_of\\_law](https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/texts_of_law)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Erläuterungen zum Bau- und Nutzungsrecht des Kantons Aargau (BNR)

[https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baurecht/erlaeuterungen\\_bau\\_und\\_nutzungsrecht\\_bnr\\_/erlaeuterungen\\_bau\\_und\\_nutzungsrecht\\_bnr\\_1.jsp](https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baurecht/erlaeuterungen_bau_und_nutzungsrecht_bnr_/erlaeuterungen_bau_und_nutzungsrecht_bnr_1.jsp)

[https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baurecht/erlaeuterungen\\_bau\\_und\\_nutzungsrecht\\_bnr\\_/erlaeuterungen\\_bau\\_und\\_nutzungsrecht\\_bnr\\_1.jsp](https://www.ag.ch/de/bvu/bauen/baurecht/erlaeuterungen_bau_und_nutzungsrecht_bnr_/erlaeuterungen_bau_und_nutzungsrecht_bnr_1.jsp)

Aushubdeklaration

[http://vkb-aargau.ch/images/content/VKB\\_Aushubdeklaration\\_Formular.pdf](http://vkb-aargau.ch/images/content/VKB_Aushubdeklaration_Formular.pdf)

Ausführungsvorschriften Strassenaufbrüche

<http://www.ag.ch/app/ims/index.php?controller=DownloadIMS&DokKey=W404.950&Format=pdf>

Lärmschutznachweis Aussenwärmepumpe

[http://www.cerclebruit.ch/cerclebruit/a\\_front\\_d/frameset\\_d.html](http://www.cerclebruit.ch/cerclebruit/a_front_d/frameset_d.html)

Lärmschutznachweis an Kantonsstrassen

[https://www.ag.ch/de/bvu/umwelt\\_natur\\_landschaft/umweltinformationen/laerm/\\_strassenlaerm/\\_strassenlaerm\\_1.jsp](https://www.ag.ch/de/bvu/umwelt_natur_landschaft/umweltinformationen/laerm/_strassenlaerm/_strassenlaerm_1.jsp)

Merkblatt Hochwasserschutz

[http://www.agv-ag.ch/fileadmin/Bilder/ESP/Dokumente/20130729\\_Merkblatt\\_Umsetzung\\_Gefahrenkarte\\_Baubewilligungsverfahren.pdf](http://www.agv-ag.ch/fileadmin/Bilder/ESP/Dokumente/20130729_Merkblatt_Umsetzung_Gefahrenkarte_Baubewilligungsverfahren.pdf)

Formular Hochwasserschutznachweis / Selbstdeklaration AGV

<https://agv.picturepark.com/Website/Download.aspx?DownloadToken=1ba6efa0-3a5a-4252-be8a-dddb46d7bb78&Purpose=AssetManager&mime-type=application/pdf>